

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: 10 (1859)
Heft: 3

Artikel: Einige Gedanken über den Genuss berauschender Getränke
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720451>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 27.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zum nachfolgenden Geschlechte zu reden. Zwar fand sie der reiche Oberst Guler 4 Jahre nach G. Tod, als er sich wegen der Pest längere Zeit in Zuß aufhielt, dort vor (wohl bei Bisatz, dem muthmaßlichen nahen Verwandten der Wittwe Campells in zweiter Ehe); aber Guler befaßte sich nur mit einem Auszuge aus der Handschrift, um denselben einem eigenen deutschen Werke zu Grunde zu legen. Und so ward Guler, der wohl das Meiste für den Druck hätte beitragen können, mit Ursache, daß die Handschrift in Vergessenheit gerieth und von à Porta nur mit der größten Mühe wieder aufgefunden werden konnte. Mögen die Auspizien in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts günstiger sein.

Einige Gedanken über den Genuß berauschender Getränke.

In einem Blatte, das u. A. auch dem Erziehungs- und Armenwesen gewidmet ist, dürfen ein paar Worte über den Genuß berauschender Getränke wohl Platz finden, indem bekanntlich die Genußsucht in dieser Richtung einen bedeutenden Einfluß einerseits auf die Erziehung und anderseits auf das geistige und physische Verkommeniß und die Verarmung eines nicht unbedeutenden Theiles mancher Bevölkerung ausübt.

Dahin gehört vorzugsweise der Genuß des Branntweins, und es ist nicht zu verhehlen, daß derselbe auch in unserm Lande, wenn gleich die reine und scharfe Lust der Hochthäler sehr zu solchem Genuße reizt, denselben vielleicht auch minder schädlich, in gewissem Grade sogar nothwendig macht, verhältnißmäßig eine zu große Rolle spielt.

Darum diese paar Worte der Belehrung.

Betrachtet man Nationen, bei denen der Hang zu berauschenden Getränken eigenthümlich ist, und wieder solche, welche von demselben frei sind, so wird man den nationalen Unterschied finden, daß letztere den erstern an Kraft und Lebendigkeit des Geistes, sowie an kriegerischem Muthe weit überlegen sind.

Der Genuß berauschender Getränke bewirkt Anfangs eine Ueberreizung des Nervensystems, und dieser folgt nachgehends eine verhältnißmäßige Abspannung. Gewiß ist nun, daß eine häufige und starke Ueberreizung des Nervensystems eine dauernde Schlaffheit desselben hervorbringt, die sich auf Körper und Geist gleichmäßig erstreckt. Wie dann der Körper in solchem Zustande weniger stark ist, physischen Einwirkungen zu widerstehen, so ist auch der Geist weniger vermögend, den Leidenschaften einen Damm entgegenzusetzen.

Bis jetzt hat man die Erfahrung gemacht, daß die physische und moralische Schwächung mit jeder neuen Generation mehr oder weniger zugenommen hat, und es ist sich darüber nicht zu verwundern, wenn man die Branntweins erzeugungen von Ehemals und Jetzt vergleicht.

Bei den geistigen Getränken sind zwei Wirkungen zu unterscheiden, eine vom Spiritus selbst, und eine von den in demselben aufgelöst enthaltenen Stoffen herrührende.

Wie der Spiritus in die Nervensysteme eine vermehrte und erhöhte Bewegung bringt, so kann er auch, nach dem größern oder geringern Grade der Verdünnung mit Wasser, als ein schwächeres oder stärkeres örtliches Reizmittel wirken. Nach dem Genuße einer Quantität Branntweins empfindet besonders der an spirituöse Getränke nicht Gewöhnte ein heftiges Brennen im Magen, welches, trotz dem anscheinend wohlthätigen Gefühl der Erwärmung, bei öfterer Wiederholung keineswegs ohne nachtheilige Folgen bleibt, indem durch Erschlaffung der Magenmuskeln nothwendig eine unvollkommene Verdauung der Speisen eintreten muß. Starke Trinker essen bekanntlich wenig.

Die dem Spiritus beigemischten Stoffe äußern nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit auch verschiedene Wirkungen. Die schädlichste Beimischung unter den spirituoson Getränken ist unstreitig das Fuselöl, dessen Wirkung nervenlähmend ist.

Das oft wiederholte Ueberreizen, Erschlaffen und Unterdrücken der Nerventhätigkeit erzeugt ein unausstehliches Gefühl der Mattigkeit, und um sich von demselben, freilich nur auf kurze Zeit, zu befreien, greifen die Trinker immer wieder zum Brannt-

weingläse, bedürfen mit der Zeit aber stets größerer Quantitäten, um die beabsichtigte Wirkung hervorzubringen, und daher ist es erklärbar, daß die Begierde nach geistigen Getränken zur wahren Manie werden kann.

Man hält dafür, es stehe den Regierungen nicht zu, Prohibitivmaßregeln gegen den überhandnehmenden Branntweinkonsum zu treffen. Wir begreifen das aber nicht recht. Ueber den Verkauf giftiger Stoffe bestehen doch scharfe Vorschriften, und wenn wegen einer Kontravention gegen diese Vorschriften ein Menschenleben zu Grunde ginge, so würde der betreffende Apotheker oder Händler keinesfalls wohlfeilen Kaufs davon kommen. Dagegen kümmert sich Niemand darum, daß der Branntwein Jahr für Jahr seine reiche Todtenernte hält. Denn außer allem Zweifel ist, daß in Folge der Trunksucht eine Menge Menschen in den besten Jahren dahin sterben. Wenn der Branntwein auch nicht wie der Arsenik den Tod schon in einigen Stunden herbeiführt, so ist er nichts destoweniger ein Gift, das aber freilich erst nach längerer Zeit seine tödtende Wirkung äußert. Wenn auch ein kräftiger Körper oft eine verhältnißmäßig lange Zeit hindurch den nachtheiligen Wirkungen des Branntweins widersteht, ganz bleiben sie doch niemals aus.

Es ist eine zu tägliche Erfahrung, um darüber sich weiter auslassen zu müssen, daß mit dem übermäßigen Genuß geistiger Getränke eine Verschleuderung des Verdienstes und des Vermögens stets verbunden, daß des Hauses Friede gestört und allen Lastern Thür und Thor geöffnet wird.

Es sei uns vergönnt, jetzt, als in den Zeiten des Kriegslärms, noch auf einen andern Umstand schließlich aufmerksam zu machen, den man gewöhnlich vielleicht zu wenig würdigt.

Wenn im Kern einer Nation die physische und moralische Kraft abgenommen hat, wie kann dann da die Begeisterung gesucht oder erwartet werden, welche allein jenen Todesmuth erzeugt, der durch's Kampfgewühl der Schlacht den Pfad zum Siege finden lehrt? wie kann man da die Kraftentwicklung und die Ausdauer verlangen, welche dem Feinde die Arbeit sauer, ein Gelingen derselben unmöglich macht? Oder sollen erst be-

rauschende Getränke die Glieder des Heeres stärken, jene hohe Begeisterung erwecken?

Wir wollen damit nicht sagen, daß die schweizerische Nation hinsichtlich des Branntweingenußes schon auf diese Stufe heruntergesunken sei; doch wird immerhin auch von derselben gewiß zu viel Branntwein konsumirt, so daß man wohl auf die volle Tragweite solchen Konsums hindeuten darf, ohne sich einer Beleidigung der Nation schuldig zu machen.

Die Rütli-Sammlung.

Jedermann kennt die geheiligte Stätte am Gestade des Vierwaldstättersee's, wo im Jahre 1308 wackere Männer von Uri, Schwyz und Unterwalden zusammentraten, um durch feierlichen Eidschwur sich zu einigen zur Gründung der Freiheit ihres Vaterlandes: — das Rütli.

Diese geheiligte Stätte war nahe daran, durch schändliche Gewinnsucht profanirt zu werden. Es fand sich Einer, der dort einen Gasthof errichten wollte.

Dieser Plan empörte die Herzen der am 23. Sept. 1858 in Schwyz versammelt gewesenen schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft, und einmüthig faßte dieselbe daher den Beschluß, nicht zu ruhen und zu rasten, bis das Rütli Nationaleigenthum sei, als welches es vor jeglicher Profanation geschützt werden könne.

Zur Erreichung dieser Absicht lag natürlich der Ankauf des geweihten Bodens zunächst, und es beschloß dann die schweiz. gemeinnützige Gesellschaft des Fernern, die dazu erforderlichen Mittel durch eine Nationalsteuer aufzubringen. Zu diesem Behufe wendet sie sich nun in einem vom 3. März 1859 datirten Aufrufe an die ganze schweizerische Nation und zunächst an die gemüthvolle Jugend derselben, welcher besonders es vorbehalten sein soll, dem Vaterlande eine Stätte zu retten, an die sich die hebreften Erinnerungen knüpfen.

„So bringe denn Jung und Alt sein Scharfsein dem von Allen geliebten Rütli!“ ruft die einladende Gesellschaft.